Pakt für den Sport Bad Salzuflen 2022 – 2027

Die Stadt Bad Salzuflen (nachfolgend Stadt genannt) und der Stadtsportverband Bad Salzuflen e.V. (nachfolgend SSV genannt) schließen angelehnt an den ausgelaufenen Pakt 2015-2020 einen neuen Pakt für den Sport.

I. Einleitung

Das Ehrenamt gehört zu den wichtigsten gesellschaftlichen Säulen in Deutschland. Einen großen Anteil am Ehrenamt nimmt der Sport ein. Der Sport findet sich dabei in vielen unterschiedlichen Lebensbereichen wieder. Er verbindet wesentliche gesellschaftliche Themen miteinander, unter anderem

- Integration, Inklusion und Teilhabe,
- Gesundheit und Prävention,
- Heimatverbundenheit, Freizeitgestaltung und soziales Miteinander,
- frühkindliche Bildung, motorische Entwicklung und Soziale Arbeit,
- Stadtentwicklung.

Der organisierte Sport in Bad Salzuflen mit zurzeit 53 Sportvereinen und über 13.000 Mitglieder*innen in Vereinen vereint diese und weitere Aspekte und ist eine tragende Säule der Stadtgesellschaft. Besonders in Krisensituationen, wie z.B. der Corona-Pandemie, spürt man den Stellenwert des Sports und was es bedeutet, auf ihn verzichten zu müssen.

Damit der Sport in Bad Salzuflen auch weiterhin breit aufgestellt und lebendig ist, bedarf es zukunftsorientierter Grundvoraussetzungen.

Aus diesem Grund haben die Stadt und der SSV den Pakt für den Sport für Bad Salzuflen für die Laufzeit 2022-2027 neu aufgestellt und fortgeschrieben.

II. Strukturen und Ziele

Die kommunale Sportentwicklung ist bedeutender Teil zukunftsorientierter Stadtentwicklung. Sportvereine in unserer Stadt übernehmen eine wichtige Aufgabe bei der Entwicklung gemeinschaftlicher Lebensformen. Der Sport trägt zu einem sozialen Miteinander bei, stärkt die Gemeinschaft, gilt als Ausgleich zum Alltag und ist in allen Altersgruppen fest verankert.

Akteure sind neben dem SSV und der Stadt, die einzelnen Vereine, aber auch die politischen Vertreter*innen und andere Interessengruppen, die sich für den Sport einsetzen und Sportangebote anbieten. Die Akteure arbeiten partnerschaftlich zusammen.

Eine Grundbasis für die Sportstätteninfrastruktur stellt der Sportstättenentwicklungsplan dar. Hier sollen die Strukturen und Bedarfe der Sportstätten und Sportangelegenheiten dargestellt werden. In regelmäßigen Abständen soll dieser unter Beteiligung der Akteure, mit Berücksichtigung der demographischen und gesellschaftlichen Entwicklung, fortgeschrieben werden.

Neben den bereits bekannten und etablierten Formen der Sportförderung soll ein Schwerpunkt des Zeitraumes 2022-2027 auch die projektbezogene Förderung des Sports gemeinsam mit den Vereinen sein. Ehrenamtliche Strukturen sollen gestärkt werden. Zudem soll die Arbeit der Vereine durch digitale Hilfen vereinfacht werden.

Die Stadt tritt hierbei stets als beratender Partner, als Projektinitiator, als Ermöglicher und als Bereitsteller der Infrastruktur auf. Gleichzeitig tragen die Partner, der SSV, die Sportvereine, Initiativen sowie politische Vertreter*innen ihren Teil zu einer gelingenden Förderung des Sports bei.

III. Strategie zur Sportförderung in Bad Salzuflen

Damit der Sport in Bad Salzuflen zukunftsorientiert und nachhaltig gefördert werden kann, bedarf es einer Strategie. Nachfolgend sind die Schwerpunkte der Sportförderung für die Jahre 2022-2027 von der Stadt und dem SSV definiert.

Aus der nachfolgenden Strategie lässt sich anhand der Nummerierung ausdrücklich keine Priorisierung ableiten. Vielmehr können die unterschiedlichen Themen als Bausteine betrachtet werden, die gemeinschaftlich betrachtet und bearbeitet werden müssen, um den Sport in Bad Salzuflen bestmöglich zu fördern.

Grundlage für die Ausrichtung der Sportförderung für die Jahre 2022-2027 ist das Anfang 2021 beschlossene Stadtziel "Ehrenamt, Ortsteile und Zukunft der Stadtgesellschaft" der Stadt Bad Salzuflen:

"Bad Salzuflen fördert die vorhandenen ehrenamtlichen Strukturen, gesellschaftliches Engagement, Vernetzung, Beteiligung in allen Ortsteilen und ein gemeinsames "Wir" der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen. Die einzelnen Ortsteile werden in ihrer Identität wertgeschätzt, gestärkt und gemeinsam mit den Einwohnern zeitgemäß weiterentwickelt."

Das Stadtziel soll verwirklicht werden durch nachfolgende Maßnahmen:

1. Sportentwicklungsplanung

Das gesellschaftliche Leben wie auch Erwartungen, Bedürfnisse und Bedarfe der Bevölkerung befinden sich in stetigen Veränderungsprozessen. Dieses wirkt sich auch auf das Vereinsleben und Sportverhalten aus. Daraus lässt sich ein ständiger Handlungs- und Innovationsbedarf in Bezug auf den Sport in Bad Salzuflen ableiten. Bewegung und Sport verlieren dabei gesellschaftlich nicht an Bedeutung, sondern sind vielmehr in den unterschiedlichsten Ausgestaltungen immer präsent und sind im Kontext von gesellschaftlichen Veränderungen ganzheitlich zu betrachten.

Aufgabe aller Akteure ist es, die Bedarfe und Anforderungen an Sportangebote und infrastruktur für Bad Salzuflen zu erkennen, auszubauen und passgenau anzubieten. Diese Form der kommunalen Sportentwicklung ist ein bedeutender Teil zukunftsorientierter Stadtentwicklung. Überall dort, wo unsere Einwohner*innen leben, arbeiten und wohnen ist der Sport fester Bestandteil des alltäglichen Miteinanders: Sei es im Jugendbereich, bei Seniorentreffs, beim gemeinsamen Spielen auf der Straße, auf Bolz- oder Spielplätzen, in den Vereinen oder bei den Festen in unseren Ortsteilen.

Die Stadt und der SSV erarbeiten gemeinsam Grundlagen und Handlungsstrategien für eine künftige Sportentwicklungs- und Sportstättenbedarfsplanung. Jeder Akteur leistet seinen möglichen Beitrag zur Erreichung der Ziele. Es besteht eine gemeinsame Verantwortung von Stadt, Vereinen und SSV.

Diese Planung wird regelmäßig fortgeschrieben, um die heutigen Bedarfe und auch die zukünftigen Bedarfe an Sportangeboten und –stätten zu erfassen.

2. Allgemeine Sportförderung in Bad Salzuflen

Die Bad Salzufler Sportvereine tragen durch ihre ehrenamtliche Arbeit und ihr bürgerschaftliches Engagement einen wesentlichen Teil zu dem gesellschaftlichen Leben bei. Dabei ist immer zu berücksichtigen, dass die Arbeit in den Sportvereinen in den wenigsten Fällen hauptamtlich erfolgt. Die Vereine finanzieren sich vielmehr selbst. Zum großen Teil erfolgt die Finanzierung über Vereinsbeiträge ihrer Mitglieder*innen.

Die Stadt erkennt das ehrenamtliche Engagement an und fördert den Vereinssport nach den Sportförderrichtlinien entsprechend der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Richtlinien sind dabei in den Fördermöglichkeiten breit aufgestellt, sodass möglichst viele Vereine gefördert werden können. Ein thematischer Schwerpunkt ist dabei die Förderung der Jugendarbeit und der vereinseigenen Sportanlagen.

Auf Grund sich ständig verändernder Bedürfnisse und Anforderungen sind die Sportförderungsrichtlinien stets auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

3. Rahmenbedingungen für die Förderung des Sports

Die Stadt erkennt den Beitrag der Sportvereine und des SSV zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bad Salzuflen und ihre Potentiale für die Stärkung einer

Bewegungs-, Spiel und Sportkultur für alle Menschen an. Damit das sportliche Ehrenamt in Bad Salzuflen auch weiterhin eine wichtige und bedeutende gesellschaftliche Rolle spielen kann und zukunftsfähig ist, bietet die Stadt folgende Grundvoraussetzungen:

- entgeltfreie Nutzung der städtischen Sportstätten und Bäder (im Rahmen des Vereinsschwimmens) für Vereine aus Bad Salzuflen,
- Anerkennung der Autonomie des Sports bzw. der Selbstverwaltung des Sportes,
- finanzielle Förderung der Vereine über die Sportförderungsrichtlinien,
- finanzielle Unterstützung des SSV für anfallende Sachkosten,
- enge, partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadt, dem SSV und den Vereinen,
- Sitz für den SSV in kommunalen Gremien (Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Ehrenamt und Sport),
- Erhalt einer bedarfsgerechten Sportstättenlandschaft unter Berücksichtigung einer Sportstättenentwicklungsplanung sowie zeitgemäße Instandhaltung,
- angemessene Personalausstattung in der Stadtverwaltung für den Bereich Ehrenamt und Sport,
- Unterstützung Beteiligter bei pandemischen Lagen.

4. Kinder- und Jugendsport sowie Bewegungs- und Spielangebote bereitstellen

Die Maßnahmen im Kinder- und Jugendsport sowie für Bewegungs- und Spielangebote werden weiter ausgebaut, insbesondere:

- Angebote der Sportvereine und des SSV,
- Unterstützung des Sportabzeichenwettbewerbs der Schulen und der Vereine,
- Nichtschwimmerausbildung mit dem Ziel der Schwimmfähigkeit (mindestens auf dem Niveau "Seepferdchen", wünschenswert bis zum Schwimmabzeichen in "Bronze") am Ende der Grundschulzeit,
- Ausbau der Kooperationsangebote mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und OGS,
- Nachhaltige Einbeziehung der Sportvereine und des SSV in die lokale Bildungslandschaft,
- Förderung des Schulsports unter Berücksichtigung sich wandelnder Formen der Ganztagsbetreuung/Ganztagsschulen unter Beteiligung der Sportvereine,
- Umsetzung landesweiter Maßnahmen und Projekte,
- Bereitstellung der notwendigen Sportstätten für den Schul- und Vereinssport.

5. Ehrenamt und Qualifizierung stärken

Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes und der Qualifizierung im Sport werden gefördert, insbesondere:

- Auszeichnung von Ehrenamtlichen und Aktiven aufgrund der jeweils gültigen "Verleihungsrichtlinien der Stadt Bad Salzuflen über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports",
- Durchführung der jährlichen Sportler*innenehrung,
- Anerkennung von ehrenamtlich engagierten Menschen im Jugendsport,
- Unterstützung bei der Qualifikation von ehrenamtlich Tätigen,
- Förderung von Übungsleitenden Gruppenhelfenden ehrenamtlich Mitarbeitenden und Führungskräften der Vereine des SSVs,
- Ausbau des individuellen Beratungssystems durch den SSV für seine Vereine,
- Erweiterung der Freiwilligendienste zur Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit von Sportvereinen,
- Förderung des jungen Ehrenamtes in den Vereinen,
- Überarbeitung und Weiterentwicklung der digitalen Informationsmöglichkeiten der Stadt,
- Förderung der Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung in das Ehrenamt.

6. Gesellschaftliche Themen vereinen

Der Sport in Bad Salzuflen soll gesellschaftliche relevante Themen miteinander vereinen, hierauf aufmerksam machen und informieren. Zu wichtigen Themen zählen unter anderem:

- Unterstützung der Integration und Inklusion durch Sport in Vereinen,
- Förderung des Sports für Mädchen und Frauen,
- Sensibilisierung für Prävention von Gewalt und Missbrauch im Sport, insbesondere sexualisierter Gewalt und rassistischen Gewalttaten,
- Organisation von Schulungen zum Brandschutz,
- Unterstützung der zeitgemäßen Weiterentwicklung von Angeboten in Vereinen wie Gesundheitssport, Sport in der Prävention, Familienangebote, Sport mit Älteren, Behindertensport, "neue Sportarten", etc.,
- Entwicklung und Förderung eltern- und familiengerechter Angebote,
- Unterstützung der Sportausübung im Ausgleich der Belangen von Natur und Sport.

7. Besondere Veranstaltungsformate

Aktivitäten für den Erhalt und die (Weiter-)Entwicklung von besonderen Veranstaltungsformaten werden gefördert, insbesondere:

- Unterstützung bei der Durchführung von Sportgroßveranstaltungen und Meisterschaften in Bad Salzuflen,
- Unterstützung von Veranstaltungen in Bad Salzuflen der nationalen Sportfachverbände und sonstigen Institutionen des organisierten Sports in Bad Salzuflen.

8. (Eigen-)Verantwortung der Vereine

Die Vereine leisten vor Ort ihren Beitrag durch Sportangebote und die Schaffung von sozialen Begegnungsräumen für alle Einwohner*innen in allen Lebensabschnitten. Sie spielen als Lern- und Bildungsorte für die Einwohner*innen der Stadt eine große Rolle. Hierzu gehören:

- Planung und Durchführung von speziellen Aktionen und Projekte für unterschiedliche Interessengruppen, z.B. Kinder, Jugendliche und Senior*innen,
- Inklusion und Integration,
- Vermittlung eines Gemeinschaftsgefühls,
- Umgang mit Sieg und Niederlage,
- Vermittlung von Fairness sowie gesellschaftlichen Normen und Werten (Sport als Feld sozialen Lernens),
- Bildung im Sport durch Sport,
- Plattform f
 ür b
 ürgerschaftliches Engagement,
- Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII,
- Mitwirkung bei der wirtschaftlichen Unterhaltung der Sportstätten (z.B. die Übertragung der Schlüsselgewalt bei Turnhallen und Sporthäusern, die Pflege der Außenanlagen sowie die Übernahme von Reinigungsleistungen,
- Die Vereine verpflichten sich zudem zum kostensparsamen Umgang mit städtischen Ressourcen, insbesondere von Steuergeldern, sowie zum pfleglichen Umgang mit städtischen Eigentum.

9. Stadtsportverband als Bindeglied zwischen Vereinen und Stadt

Der SSV leistet einen Beitrag zur Struktur, Planung und Organisation des Sports in Bad Salzuflen und arbeitet eng mit der Stadt und den Sportvereinen zusammen. Er

- vertritt die Interessen der Sportvereine und der sporttreibenden Einwohner*innen,
- wird eingebunden bei Projekten, Veranstaltungen und beim Aufbau von Netzwerken, die dem Sport und der Gesundheitsförderung dienen,
- bietet Plattformen zur Präsentation und Darstellung der Vereine (z.B. Spielfest),
- pflegt die Zusammenarbeit mit dem KreisSportBund Lippe e.V.,
- berät und unterstützt die Sportvereine im Sinne der Ziele des Landessportbundes,
- vermittelt zwischen der Stadt Bad Salzuflen und den Vereinen mit dem Ziel, einen wirtschaftlichen Betrieb der Sportstätten und -anlagen zu erreichen,
- nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Ehrenamt und Sport sowie des Jugendhilfeausschusses teil,
- bringt sich beratend bei der Ausgestaltung der Sportler*innenehrung ein und nimmt die Ehrungen gemeinsam mit dem Bürgermeister vor,
- motiviert die Vereine zum Engagement auch außerhalb des eigenen Vereins z.B. durch Kursangebote in der OGS.

IV. Finanzierungsvorbehalt

Die Leistungen der Stadt stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Sollte aus diesen Gründen von einer Regelung des Paktes abgewichen werden müssen, ist der SSV unverzüglich zu beteiligen. Schlechterstellungen sollen frühestens in dem der Beratung folgenden Haushaltsjahr wirksam werden.

V. Laufzeit

Dieser "Pakt für den Sport" in Bad Salzuflen regelt die kommunale Sportförderung sowie die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bad Salzuflen, dem Stadtsportverband Bad Salzuflen e.V. (mit seinen Mitgliedsvereinen) und den politischen Akteur*innen von 2022 bis 2027.

Die Vertragsschließenden werden rechtzeitig vor Ablauf des unterzeichneten "Pakt für den Sport" die Fortschreibung vornehmen.

Die vom Ausschuss für Ehrenamt und Sport am 23.11.2021 beschlossenen Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bad Salzuflen sind Anlage zu diesem Pakt für den Sport.

Bad Salzuflen, den 23.12.2021

Dirk Tolkemitt Andreas Woite

Bürgermeister 1. Vorsitzender Stadtsportverband

der Stadt Bad Salzuflen Bad Salzuflen e.V.

Anlage:

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bad Salzuflen

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bad Salzuflen in der vom Ausschuss für Ehrenamt und Sport am 23.11.2021 beschlossenen Fassung

§ 1

Grundsätze

- (1) Diese Richtlinien stellen eine Arbeitsgrundlage für den zuständigen Fachausschuss und die Stadtverwaltung Bad Salzuflen (nachfolgend Stadt genannt) dar.
- (2) Die Stadt Bad Salzuflen betrachtet es als wichtige und vorrangige Förderungsaufgabe, die Sportstätten für den Schul- und Vereinssport sowie für die sportliche und spielerische Freizeitgestaltung weiterhin unentgeltlich bereitzustellen.
- (3) Sie fördert die wertvolle Arbeit der Bad Salzufler Sportvereine und des Stadtsportverbandes Bad Salzuflen e.V. im Breiten-, Leistungs- und Freizeitbereich im Rahmen dieser Richtlinien.
- (4) Die Förderungsmaßnahmen der Stadt sind freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt. Die Eigenleistung des Trägers muss in angemessenem Verhältnis zu den Zuschüssen der Stadt und anderer öffentlicher Zuschussgeber stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- (5) Preisgelder sind nicht Gegenstand der Sportförderung. Sie werden deshalb auch vom Fachausschuss nicht behandelt.
- (6) In begründeten Einzelfällen bleibt es dem Fachausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.

§ 2

Verfahren

- (1) Zuschüsse erhalten grundsätzlich nur Bad Salzufler Sportvereine, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung durch das zuständige Finanzamt anerkannt sind und Mitglied im Stadtsportverband und einem Fachverband sind (z.B. LSB). Zuschussanträge sind an die zuständige Dienststelle der Stadt Bad Salzuflen zu richten. Der Stadtsportverband Bad Salzuflen e.V. ist nur in eigenen Angelegenheiten antragsberechtigt.
- (2) Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin bewilligt. Die Anträge sind, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, bis zum 31.05. des Jahres einzureichen.
- (3) Anträge, die nicht innerhalb der Antragsfrist aus Abs. 2, aber noch vor dem 31.10. des Jahres eingereicht wurden, können noch im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind.

- (4) Ein Zuschuss kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn
 - 1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde oder
 - 2. die Beschaffung noch nicht durchgeführt wurde.

Über die ausnahmsweise Zulassung eines Antrags, der die Kriterien nach Satz 1 nicht erfüllt, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung.

- (5) Alle Zuschussmöglichkeiten des Bundes, des Landes und der sportlichen Spitzenorganisationen sowie der Fachverbände müssen ausgeschöpft sein. Entsprechende Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide sind mit den Zuschussanträgen vorzulegen.
- (6) Die Verwendung von zweckgebundenen Zuschüssen ist nach Abschluss des Vorhabens auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.
- (7) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn
 - 1. der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt Bad Salzuflen geändert worden ist.
 - 2. die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden,
 - die Bewilligung unter falschen Voraussetzungen erfolgte oder die Voraussetzungen nachträglich entfallen sind.
- (8) Die Stadt ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung von Zuschüssen durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstige Unterlagen sowie durch Ortsbesichtigungen zu überprüfen.

§ 3

Allgemeine Förderung

der jugendlichen Mitglieder in den Sportvereinen

- (1) Die Sportvereine erhalten auf Antrag für die aktiven Vereinsmitglieder*innen bis 18 Jahre einen Zuschuss in Höhe von jährlich 12,50 €/Mitglied. Grundlage für die Berechnung und Zahlung des Zuschusses ist die Vorlage des aktuellen LSB-Bestandserhebungsbogens.
- (2) Die Zuschüsse sind ausschließlich für die sportliche Jugendarbeit des Vereins zu verwenden.

§ 4

Förderung von Übungsleiter*innen

(1) Die Stadt Bad Salzuflen gewährt einen Zuschuss für die Übungsleiter*innentätigkeit in Höhe von 25 Prozent des Zuschusses, den der Landessportbund dem jeweiligen

Sportverein im Ifd. Rechnungsjahr für den gleichen Zweck bewilligt hat. Der antragstellende Sportverein hat der Stadt den Bewilligungsbescheid des Landessportbundes vorzulegen. In gleicher Weise werden Jugend- und Organisationsleiter*innen gefördert.

(2) Zur Förderung der Qualifizierung von Übungsleiter*innen sowie Jugend- und Organisationsleiter*innen erhält der Stadtsportverband Bad Salzuflen e.V. Mittel zur eigenständigen Organisation oder Vergabe an die Vereine. Pro Haushaltsjahr stehen 2.400,00 € zur Verfügung. Nach Jahresschluss wird hierüber ein vereinfachter Verwendungsnachweis geführt; nicht verausgabte Mittel werden an die Stadt Bad Salzuflen zurückgezahlt.

§ 5

Förderung der überschulischen Talentfindungsund Förderungsgruppen

- (1) Die Stadt Bad Salzuflen gewährt einen Zuschuss als Differenzbetrag zwischen dem Stundenhonorar von 10,00 € und der Aufwandsentschädigung des Landessportbundes NRW (LSB) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen. Darüber hinaus beschafft die Stadt die erforderlichen Kleinstsportgeräte (Bälle etc.).
- (2) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage des LSB-Zuschussbescheides und der Nachweis über die tatsächlich geleisteten Stunden.

§ 6

Vereinssportanlagen und Zuschüsse zur Unterhaltung städtischer Sportanlagen durch Vereine

- (1) Für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen kann auf Antrag jährlich ein zweckgebundener Zuschuss gewährt werden. Eine vereinseigene Sportanlage liegt vor, wenn der Sportverein Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter der Sportanlage ist.
- (2) Ein Zuschuss ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

Der Sportverein hat seinen Sitz in Bad Salzuflen und die Sportanlage befindet sich im Stadtgebiet. Eine Mitnutzung durch den Schulsport wird bei Bedarf im angemessenen Umfang gestattet.

Die Anlage befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und ist ohne Unfallgefahren sportlich nutzbar.

(3) Die Zuschusshöhe richtet sich nach folgender Zuschusstabelle:

Anlage	Einheit	Betrag
Sportplatz	Pro Platz	2.550,00 €
(60 x 90 m und größer)		

Gymnastik-, Turn- und Sporthallen	Pro Halle	
a) bis 400 qm		500,00 €
b) größer 400 qm		1.000,00 €
Tennisplätze	Pro Platz	170,00 €
Reithalle	Pro Halle	850,00€
Schießstand	Pro Bahn	
a) Luftgewehr-, Pistolen- und		40,00 €
Zimmerstutzenstand		
b) Kleinkaliberbahn		80,00€
Modellfluggelände / Motorsportanlagen	Je Anlage	150,00 €
Umkleidehäuser, Jugend- und	Je Anlage	
Clubräume		
a) bis 300 qm		340,00 €
b) größer 300 qm		510,00€
Anmietung von Fischereigewässern	Je	25 Prozent des
	Anmietung	jährlichen Pachtzinses,
		max. jedoch 630,00 €

- (4) Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind solche Vereine, die ihre Anlagen und Einrichtungen kommerziell an Dritte vermieten.
- (5) Für Vereine, die städtische Sportanlagen ganz oder nahezu ausschließlich in Eigenregie unterhalten, gelten die ausgewiesenen Zuschüsse gemäß Abs. 3 entsprechend.

§ 7 Zuschüsse für Investitionen in vereinseigene Sportanlagen

- (1) Für Neubau, Umbau, Erweiterung, Grundsanierung, Modernisierung vereinseigener Sportanlagen sowie für den Erwerb von Sportanlagen kann ein Zuschuss gewährt werden.
- (2) Eine vereinseigene Sportanlage liegt vor, wenn der Sportverein Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter der Sportanlage ist.
- (3) Der Sportverein soll seinen Sitz in Bad Salzuflen haben und die Sportanlage soll sich im Stadtgebiet befinden. Eine Mitnutzung durch den Schulsport wird bei Bedarf im angemessenen Umfang gestattet.
- (4) Bei Investitionszuschüssen bis 10.000,00 € gilt eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren nach Bewilligung. Bei Investitionszuschüssen über 10.000,00 € gilt eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren. Sollte die jeweilige Frist nicht eingehalten werden, ist der Zuschuss anteilig der Stadt Bad Salzuflen zu erstatten (pro Jahr 1/10 bzw. 1/20).
- (5) Der Fachausschuss entscheidet im Einzelfall, ob und in welchem Umfang ein Zuschuss gewährt wird. Dabei können Mittel aus der jährlichen Sportpauschale mit einbezogen werden.

Beschaffung von Sportgeräten und sonstigen Gegenständen, die originär der Sportausübung eines Vereins dienen

- (1) Zum Kauf von Sportgeräten und Sportpaketen mit einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren und einem Kaufpreis von mindestens 500,00 € kann den Sportvereinen ein Zuschuss gewährt werden. Innerhalb eines Sportpaketes werden nur Einzelgeräte berücksichtigt, deren Wert mindestens 50,00 € beträgt.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten auch für die Beschaffung von sonstigen Gegenständen, die originär der Sportausübung eines Vereins dienen.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Verwaltung. Der Stadtsportverband ist vor Erteilung des Zuschussbescheides zu beteiligen. Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 50 % der Anschaffungskosten. Der Höchstzuschuss wird auf 2.500,00 € pro Jahr/ Verein begrenzt. Die Finanzierung der Anschaffung muss gesichert sein. Es ist für die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Materialien nur je ein Antrag pro Verein pro Jahr möglich.
- (4) Die Verwendung der Beihilfe und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel sind nach Abschluss der Maßnahme mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelege) der Verwaltung unaufgefordert nachzuweisen; spätestens aber 6 Monate nach Erteilung des Zuschussbescheides der Stadt Bad Salzuflen.

§ 9 Förderung des Kinder- und Jugendsportabzeichens sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Silber

- (1) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre aus Bad Salzuflen, die das Sportabzeichen erlangen, erhält der Stadtsportverband Bad Salzuflen e.V. eine Kostenerstattung in Höhe der vom Kreissportbund Lippe e.V. in Rechnung gestellten Aufwendungen.
- (2) Für den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Silber (= Qualifizierung für den Einsatz als Rettungsschwimmer) (Mindestalter 15 Jahre) wird dem antragstellenden Verein für Rettungsschwimmer aus Bad Salzuflen die Prüfungsgebühr für die Abnahme des Abzeichens bis zum Alter von 26 Jahren erstattet.

§ 10

Teilnahme an Meisterschaften

- (1) Die Stadt Bad Salzuflen übernimmt die Startgelder für die aktive Teilnahme an Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen und den Paralympics der Fachverbände.
- (2) Darüber hinaus wird ein pauschaler Zuschuss gewährt:
 - für die Teilnahme an Meisterschaften gemäß Abs. 1 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 25,00 € pro Teilnehmer
 - 2. für die Teilnahme an Meisterschaften gemäß Abs. 1 außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 50,00 € pro Teilnehmer

(3) Die Teilnahme ist bei Antragstellung nachzuweisen.

§ 11

Förderung von Sportveranstaltungen

(1) Stadtmeisterschaften

Die Förderung von Stadtmeisterschaften erfolgt durch technische Hilfe, logistische Unterstützung und Bereitstellung von Ehrenpreisen und Urkunden.

- (2) Förderung von sonstigen bedeutenden Veranstaltungen in Bad Salzuflen
 - Landessportfeste der Schulen und sonstige Schulsportveranstaltungen:
 Förderung werden durch organisatorische und technische Hilfen im Rahmen der
 personellen und sächlichen Möglichkeiten einschließlich Bereitstellung von
 Ehrenpreisen und Urkunden unterstützt.
 - Förderung von Großsportveranstaltungen:
 Die Stadt Bad Salzuflen fördert die Ausrichtung und Durchführung bedeutender
 nationaler und internationaler Sportveranstaltungen in Bad Salzuflen in der Regel
 durch organisatorische und technische Hilfen im Rahmen der personellen und
 sächlichen Möglichkeiten.
 - 3. Eine sportliche Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn aktiven Sportler*innen durch organisatorische Maßnahmen eines Sportvereins ermöglicht wird, Sport zu treiben.
 - 4. Über die ausnahmsweise Gewährung von finanziellen Zuschüssen entscheidet der Fachausschuss im Einzelfall. Hierbei ist der Anteil des sportlichen Ereignisses einer Veranstaltung maßgeblich.
- (3) Ortliche Veranstaltungen des Breitensports

Breitensportveranstaltungen, die nach ihrer Zielsetzung das besondere Interesse einer breiten Öffentlichkeit verdienen, können im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten unterstützt werden. Hierzu gehören insbesondere Spielfeste, Trimm-Spiele, Sportfeste für jedermann und ähnliche Veranstaltungen, an denen sich Nichtvereinsmitglieder*innen beteiligen.

§ 12

Behindertensport

(1) Zur Förderung des Behindertensportes wird den Behindertensportvereinen sowie Vereinen mit nachweislich eigener Sparte für Behindertensport auf Antrag ein pauschaler Zuschuss von 680,00 € jährlich gewährt.

Unterstützung der Arbeit des Stadtsportverbandes Bad Salzuflen e.V.

(1) Die Stadt Bad Salzuflen zahlt dem Stadtsportverband Bad Salzuflen e.V. einen jährlichen Zuschuss von 1.000,00 € für die Verwaltungsaufwendungen des Verbandes.

§ 14

Verfügungstopf des Sportausschusses

- (1) Für die Würdigung besonderer sozialer Projekte auf Vereinsebene (ggfls. in Kooperation mit Trägern der Jugend- oder Sozialpflege) stehen dem Fachausschuss Mittel in Höhe von jährlich 5.000,00 € zur Verfügung. Die Art des Verfahrens und die Evaluation der Projekte werden gesondert festgelegt.
- (2) Anträge sind bis zum 31.05. des Jahres bei der zuständigen Dienststelle oder im zuständigen Fachausschuss zu stellen.

§ 15

Jubiläumszuwendungen an Sportvereine

- (1) Sportvereine aus Bad Salzuflen erhalten anlässlich ihres Vereinsjubiläums als Anerkennung der Stadt für die geleistete ehrenamtliche Vereinsarbeit auf Antrag des Vereines eine finanzielle Zuwendung.
- (2) Jeder Sportverein erhält für seine Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, einen Zuschuss von 100,00 €.

§ 16

Durchführung der Richtlinien

- (1) Soweit die Entscheidung nach diesen Richtlinien nicht dem Fachausschuss vorbehalten bleibt, werden die Zuschüsse von der Verwaltung unter Zugrundelegung dieser Richtlinien der Höhe nach festgesetzt und bewilligt.
- (2) Dem Fachausschuss sind jährlich in der ersten Sitzung des neuen Jahres alle im Vorjahr gewährten Zuschüsse an die Vereine bekannt zu geben.
- (3) Über die den Vereinen nach Fristablauf entsprechend des § 2 noch zustehenden und nicht verausgabten Mittel eines Jahres entscheidet der Fachausschuss in seiner letzten Sitzung des Jahres.
- (4) Die Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft.